

9. Was ist nach § 1. § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (PostG.) — RGBl. S. 347 — unter dem Befördern und Verschicken postzwangspflichtiger Gegenstände „gegen Bezahlung“ zu verstehen?

I. Straffenat. Urtr. v. 25. März 1912 g. W. I. 1123/11.

L. Landgericht Mannheim.

Aus den Gründen:

„Die Revision der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen das landgerichtliche Urteil, soweit der Angellagte W. freigesprochen wurde. Er war angeklagt, sich dadurch gegen § 27 Abs. 1 Nr. 1 PostG. vergangen zu haben, daß er entgegen den Bestimmungen in § 1 verbunden mit § 2a des Gesetzes, betr. einige Abänderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899, verschlossene Briefe,

somit dem Postzwang unterliegende Gegenstände, innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungs-ortes Mannheim auf andere Weise als durch die Post, nämlich durch die im Dienste der Privatbeförderungsanstalt „Eilboten-Gesellschaft Bliß, Kote Radler, G. m. b. H.“ stehenden Boten, gegen Bezahlung verschickt hat. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat W. als Mitinhaber der Firma Gebr. W. in Mannheim auf den Vorschlag des Leiters der dort ihre Niederlassung besitzenden Gesellschaft Bliß, des früheren Mitangeklagten B., 3780 Stück gedruckte Geschäftsempfehlungen der Privatbeförderungsanstalt zur Besorgung der Beförderung und Verteilung an die zum voraus bestimmten Empfänger, sämtlich in Mannheim, übergeben. Ausgemacht war ein von der Firma zu bezahlender Gesamtpreis in Höhe von 125 *M* für die Beförderung. Die Drucksachen befanden sich in Umschlägen, die alle den Namen des Empfängers trugen, 350 Stück waren verschlossen. Die Briefe sind von Blißboten in die Geschäftsräume der Gesellschaft verbracht, dort nach Ortsgegenden geordnet und dann zum Teil ausgetragen worden. Das Geschäft fand durch das Eingreifen eines Postbeamten sein frühzeitiges, von den Beteiligten nicht erwartetes Ende.

Die Strafkammer stützt die Freisprechung des Angeklagten W. allein darauf, daß das Merkmal „gegen Bezahlung“ nicht erfüllt sei, da von W. infolge des Dazwischentretens des Beamten Bezahlung der 125 *M* oder eines Bruchteils weder verlangt noch geleistet worden ist. Die hierauf sich beziehenden Ausführungen im Urteil sind nicht frei von Rechtsirrtum.

... Die Strafkammer vertritt die Anschauung, daß ... die Beförderung und Verschickung der verschlossenen Briefe im Ursprungs-orte nicht als „gegen Bezahlung“ erfolgt zu gelten hatten, da das bloße Versprechen der Bezahlung zur Erfüllung des hier in Frage stehenden Tatbestandes, wie er in § 27 Abs. 1 Nr. 1 PostG. unter Strafe gestellt ist, nicht ausreicht. Dem kann nicht beige stimmt werden. Das in § 1 das. aufgestellte und in §§ 1a und 2a des Ges. vom 20. Dezember 1899 erweiterte Verbot der Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände, insbesondere auch verschlossener Briefe, durch Private und durch andere Anstalten als durch die Post, dessen Verletzung die in § 27 angedrohte Strafe nach sich zieht,

kann seinem Sinne und Zwecke nach nicht anders aufgefaßt werden als dahin: jede Beförderung — und was von ihr gilt, muß auch für das in § 27 Abs. 1 Nr. 1 a. a. D. ihr gleichgestellte Verschicken gelten — soll unerlaubt sein, für die ein Entgelt in Geld oder geldwerter Leistung dem Beförderer seitens des Absenders, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, in Aussicht gestellt ist, gleichgültig, ob Vorleistung, Leistung Zug um Zug oder Nachleistung durch den letzteren vereinbart wird, und die Verbindlichkeit des Verbots sollte nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Absender auch seiner Verpflichtung nachkommt oder nicht. Naturgemäß liegt der Hauptnachdruck auf dem Befördern. Das Gesetz sagt nicht und konnte das nicht sagen, wenn es nicht von vornherein sich selbst zur Unwirksamkeit verdammen wollte, daß verboten sei das Bezahlen einer Beförderung von verschlossenen Briefen unter Umgehung der Post, sondern es will der Beförderung solcher Briefe durch andere als die Post „gegen Bezahlung“ entgentreten. Damit soll nur gesagt sein, daß die Beförderung aus bloßer Gefälligkeit frei sei.

Zu ganz unmöglichen Ergebnissen würde man vom Standpunkte der Strafkammer aus gelangen, wenn die Strafvorschrift des § 27 Abs. 1 Nr. 1 a. a. D. allein ins Auge gefaßt wird. Die Strafkammer müßte dazu kommen, daß, falls der Absender nicht vorleistet oder Zug um Zug bezahlt, sein Zuwiderhandeln sich erst vollendet mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Er hätte es also in der Hand, durch einen Wortbruch sich und dem anderen Teile Strafflosigkeit zu verschaffen. Das Reichsgericht hat sich bereits ganz allgemein und ohne jede Unterscheidung dahin ausgesprochen, daß das Vergehen der unerlaubten Beförderung oder Versendung postzwangspflichtiger Gegenstände mit jeder Handlung ausgeführt wird, die einen Anfang der Beförderung oder des Verschickens in sich schließt (Entsch. in Straff. Bd. 18 S. 45/48). Auch die sprachliche Bedeutung der Worte: „gegen Bezahlung“ zwingt zu keiner anderen Auslegung. Die Verbindung des Zeitworts „bezahlen“ mit der Endsilbe „ung“ weist vor allem auf die Tätigkeit des Bezahlens hin, in diesem Sinne befaßt sich das Wort also nur mit der Zukunft. Freilich kann hierunter auch das dazu Gegebene verstanden werden. Ob das eine oder andere gemeint ist, wird sich häufig aus dem vorausgeschickten Vorwort (Präposition) ergeben. Wer „nach“ Bezahlung der Sache

die Wirtschaft verläßt, hat gezahlt, während der Verkäufer, der die Ware nur „gegen“ Bezahlung herzugeben erklärt, die Bezahlung erst erwartet. Das Wort „gegen“, das auch der § 1 und der § 27 Abs. 1 Nr. 1 PostG. gebrauchen, läßt also deutlich erkennen, daß mit dem Worte Bezahlung hier nur die bezahlende Tätigkeit, nicht ihr Ergebnis gemeint sein kann. Nicht die schon erfolgte Bezahlung, sondern das Befördern oder Verschicken gegen ein erfolgtes oder noch zu bewirkendes Bezahlen soll verboten und mit Strafe bedroht sein. Offensichtlich hat sich der Gesetzgeber bei der Fassung des Verbots in § 1 a. a. O. das Zustandekommen einer Vereinbarung zwischen Absender und Beförderer in Form eines zweiseitigen Vertrags als Regelfall vorgestellt, wobei es dahin gestellt bleiben mag, ob ein solcher Vertrag nach bürgerlichem Rechte klagbare Ansprüche erzeugt oder nicht. Für das Verbot aber und die strafrechtliche Gestaltung seiner Übertretung ist, wie gezeigt, von wesentlicher Bedeutung nur die Leistung des Beförderers und die dahin zielende Tätigkeit des Absenders. Hinsichtlich der Leistung des letzteren genügt die Vereinbarung, das Versprechen, und es kommt nichts darauf an, ob er vorzuleisten hat oder nicht, und ob er wirklich bezahlt oder den Betrag schuldig bleibt. Auch im letzteren Falle geschah die Beförderung „gegen Bezahlung“. Die Post selbst befördert unfrankierte Briefe und muß sie befördern (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1899, § 50 der Postordnung vom 20. März 1900, § 3 des Postgesetzes). Niemand wird aber dann, wenn bei Absendung eines unfrankierten Briefes weder vom Empfänger noch vom Absender die Bezahlung des Portos zu erlangen ist, leugnen, daß die Post auch in diesem Falle „gegen Bezahlung“ befördert hat, und behaupten, daß sie dies unentgeltlich und aus Gefälligkeit getan habe.

Die Strafkammer meint nun allerdings unter Berufung auf die Urteile des Reichsgerichts, II. Straffenat, vom 5. April 1889 (Entsch. Bd. 19 S. 108) und V. Straffenat vom 18. September 1906 (abgedr. in Goldb. Arch. Bd. 53 S. 445), daß, wenn als Bezahlung im Sinne der Vorschriften des Postgesetzes jedes wirtschaftliche Entgelt anzusehen sei, das bloße Versprechen der Zahlung kein solches Entgelt darstellen könne. Denn gemäß § 134 BGB. sei dieses Versprechen nichtig und daher wirtschaftlich wertlos. Dem ist entgegenzuhalten, daß in den angeführten Ent-

scheidungen von einem „wirtschaftlichen Entgelt“ nur insofern die Rede ist, als das Wort „Bezahlung“ in §§ 1 und 27 PostG. nicht im engsten Sinne aufgefaßt werden dürfe, sondern auch Gegenleistungen umfasse, die die Gewährung von vermögensrechtlichen Vorteilen irgend welcher Art zum Gegenstande haben. Die Frage aber, ob der Tatbestand des § 27 Abs. 1 Nr. 1 PostG. im Falle des bloßen Versprechens einer entgeltlichen Leistung bürgerlichrechtliche Gültigkeit dieses Versprechens voraussetzt, ist dort nicht berührt. Nach dem Ausgeführten ist sie unbedingt zu verneinen. Das Verschicken postzwangspflichtiger Gegenstände unter Umgehung der Post gegen das Versprechen einer geldwerten Leistung muß strafbar sein, ob dieses Versprechen nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen klagbar ist oder nicht.

Nach alledem war die angegriffene Entscheidung, soweit sie sich auf den Angeklagten W. bezieht, in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts aufzuheben.“